



MERKBLATT

des Bundesamts für Justiz als deutsche Zentrale Behörde nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen – Hinweise für die Antragstellung aus dem Ausland –

Das Merkblatt dient dem Zweck, einen knappen Überblick über die Verfahrensweise in Deutschland nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 (HKÜ) und insbesondere die Befugnisse und Anforderungen des Bundesamts für Justiz (BfJ) als Zentrale Behörde zu geben. Hierdurch soll die Antragstellung erleichtert und beschleunigt, unnötige Verzögerungen sollen vermieden werden. Weitergehende Hinweise im Einzelfall bleiben vorbehalten.

Umfangreiche Informationen zu internationalen Sorgerechtskonflikten sind auf der folgenden Internetseite des Bundesamts für Justiz verfügbar:

in deutscher Sprache:

www.bundesjustizamt.de/sorgerecht

in englischer Sprache:

www.bundesjustizamt.de/custody-conflicts

1. Was sind die Aufgaben und Befugnisse des Bundesamts für Justiz?

Das Bundesamt für Justiz unterstützt als Zentrale Behörde nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen die grenzüberschreitende Rückführung entführter oder unrechtmäßig zurückgehaltener Kinder sowie die grenzüberschreitende Durchsetzung des Rechts zum persönlichen Umgang mit Kindern. Es unterstützt in dieser Funktion auch in anderen Vertragsstaaten ansässige zurückgebliebene Sorgeberechtigte bei der Ausübung ihrer Rechte nach dem Übereinkommen in Deutschland. Dabei ist das Bundesamt für Jus-

tiz befugt, gerichtliche Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen im Namen der antragstellenden Personen einzuleiten. Dies umfasst auch die Einlegung des Rechtsmittels der Beschwerde (Beschwerdefrist: zwei Wochen), nicht dagegen außerordentliche Rechtsbehelfe. Das Bundesamt für Justiz ist nicht befugt, umfassend anwaltlich zu beraten, insbesondere nicht hinsichtlich Fragen außerhalb des Übereinkommens, etwa zu sorgerechtlichen Fragestellungen.

2. Warum ist es wichtig, bei Kindesentführungsfällen so schnell wie möglich zu handeln?

Ziel des Haager Kindesentführungsübereinkommens ist es, das Kind so schnell wie möglich in den Staat des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts zurückzuführen. Die Verfahren sind daher in den Vertragsstaaten mit der gebotenen Eile zu führen. Auch die Antragstellung hat zeitnah zu erfolgen. Soweit ein Antrag auf Rückführung des Kindes beim zuständigen Gericht erst nach Ablauf einer Frist von einem Jahr seit dem Verbringen oder Zurückhalten des Kindes eingeht, sind die Erfolgsaussichten für eine Rückführung eingeschränkt. Das zuständige HKÜ-Gericht kann die Rückführung dann ablehnen, wenn die entführende/zurückhaltende Person nachweist, dass sich das Kind in die neue Umgebung eingelebt hat. Zur Wahrung der Jahresfrist nach Artikel 12 HKÜ ist nach ständiger Rechtsprechung die Antragstellung bei dem zuständigen Gericht erforderlich (nicht beim Bundesamt für Justiz als Zentraler Be-

hörde). Die zügige Verfahrenseinleitung und -durchführung wirkt der Gefahr entgegen, dass sich das Kind in seiner neuen Umgebung einlebt.

3. Was ist vor Antragstellung zu beachten?

Bei Nichteinhaltung der in diesem Merkblatt genannten Anforderungen behält sich das Bundesamt für Justiz vor, von der eigenen Stellung gerichtlicher Anträge, einschließlich von Rechtsmitteln, abzusehen. Antragstellenden Personen steht es frei, gerichtliche Anträge nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen jederzeit selbst zu stellen (Artikel 29 HKÜ).

Siehe für weitere Informationen die oben genannte Internetseite des Bundesamts für Justiz.

4. Welche Unterlagen sind für die Antragstellung einzureichen?

Für Anträge nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen an das Bundesamt für Justiz sind folgende Unterlagen bei Antragstellung beizubringen. Sämtliche aufgeführten Unterlagen sind grundsätzlich in deutscher Übersetzung beizufügen. Kopien sind grundsätzlich ausreichend, Originale sind ggf. auf Anforderung nachzureichen. Förmlichkeiten wie etwa Apostillen sind nicht erforderlich.

Anträge auf Rückführung:

- ausgefüllte HKÜ-Antragsformulare (Übersetzungen verfügbar unter www.bundesjustizamt.de)
- Identitätsnachweis für das Kind (z.B. Geburtsurkunde oder Auszüge aus Registern, Fotos)
- Nachweise zum Sorgerecht der antragstellenden Person (z.B. Gesetzesauszüge, Heirats-/Scheidungsurkunde, gerichtliche Beschlüsse, Registerauszüge)
- Nachweise zum gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes (z.B. Meldebescheinigung, Bescheinigung über Schul-/Kindergartenbesuch)

- Nachweise zur Widerrechtlichkeit (z.B. Kopie von Vereinbarung/Ausreisebewilligung und Nachweis des Widerrufs bzw. einer Befristung).

Anträge auf Umgang:

- ausgefüllte HKÜ-Antragsformulare (Übersetzungen verfügbar unter www.bundesjustizamt.de)
- Identitätsnachweis für das Kind (z.B. Geburtsurkunde oder Auszüge aus Registern)
- Vollmacht nach Artikel 28 HKÜ (verfügbar unter www.bundesjustizamt.de)
- konkrete Vorschläge zur praktischen Ausgestaltung des Umgangs (Dauer und Ort des Kontakts, Kostentragung).

5. Fallen für das Verfahren Kosten an?

Die Tätigkeit des Bundesamts für Justiz als Zentrale Behörde ist kostenfrei. Für Gerichtsverfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen fallen Kosten an (Artikel 26 i.V.m. Artikel 42 HKÜ). Das gilt sowohl für Gerichtskosten als auch für Rechtsanwaltskosten.

6. Wie wird anwaltliche Vertretung sichergestellt und wie kann das Bundesamt für Justiz hierbei unterstützen?

Die anwaltliche Vertretung in HKÜ-Verfahren ist in Deutschland zwar nicht vorgeschrieben, wird jedoch dringend empfohlen. Das Bundesamt für Justiz kann zwar gerichtliche Verfahren einleiten, Gerichtstermine vor Ort aber nicht selbst wahrnehmen. Das Bundesamt für Justiz unterstützt die antragstellende Person bei der Erlangung einer anwaltlichen Vertretung, sofern sie nicht selbst einen Rechtsanwalt beauftragt. Hierfür bestehen zwei Möglichkeiten: Beiordnung im Wege der Verfahrenskostenhilfe oder Beauftragung eines Rechtsanwalts durch das Bundesamt für Justiz auf Kosten der antragstellenden Person.

7. Unter welchen Voraussetzungen kann Verfahrenskostenhilfe gewährt werden?

Über die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe entscheidet nach Prüfung der Bedürftigkeit und Erfolgsaussichten das HKÜ-Gericht. Verfahrenskostenhilfe umfasst die Erstattung eigener Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten des eigenen beigeordneten Rechtsanwalts, sowie notwendiger Reisekosten, insbesondere für die Teilnahme am Verhandlungstermin. Umfasst sind auch die gerichtlichen Kosten (Gebühren und Auslagen, etwa für Gutachten/Übersetzerkosten). Dagegen sind die Kosten der Antragsgegner-Seite, insbesondere des gegnerischen Rechtsanwalts, nicht umfasst. Trotz Gewährung von Verfahrenskostenhilfe ist es daher möglich, dass antragstellende Personen, wenn sie im Prozess unterliegen, die Kosten der Antragsgegner-Seite erstatten müssen.

Die nachfolgenden Unterlagen sind möglichst direkt bei Antragstellung, andernfalls unmittelbar nach Aufforderung in deutscher Sprache bzw. mit deutscher Übersetzung einzureichen. Auf Anforderung des Gerichts sind ggf. weitere Nachweise zu erbringen und Stellungnahmen abzugeben. Das zuständige Gericht kann auch eine eidesstattliche Erklärung verlangen.

- Unterschriebenes Original der Erklärung über die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse (Übersetzungen und Ausfüllhinweise verfügbar unter www.bundesjustizamt.de)
- Belege über Einnahmen und Ausgaben (z.B. Steuerbescheinigungen, Mietverträge, Bankauszüge, Gehaltsbescheinigungen; Ausfüllhinweise verfügbar unter www.bundesjustizamt.de).

Die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe gilt nur für den jeweiligen Instanzenzug. Bei Einlegung eines Rechtsmittels ist daher erneut Verfahrenskostenhilfe zu beantragen; ggf. sind aktualisierte Unterlagen erforderlich. Die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe ist zudem nach Bewilligung zu überprüfen und kann nachträglich aufgehoben werden, insbesondere bei Änderung der finanziellen Verhältnisse und fehlender Mitwirkung.

8. Was sind die Voraussetzungen für die Bevollmächtigung eines Rechtsanwalts?

Sofern die Voraussetzungen für Verfahrenskostenhilfe nicht vorliegen oder diese nicht gewünscht wird, bevollmächtigt das Bundesamt für Justiz einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt, im Namen der antragstellenden Person im gerichtlichen HKÜ-Verfahren tätig zu werden. Hierfür ist die Zahlung eines Vorschusses unmittelbar nach Aufforderung vor gerichtlicher Antragstellung notwendig.

In erster Instanz ist ein Vorschuss von 2.000 EURO zu überweisen, in zweiter Instanz ein Vorschuss von 700 EURO. Da die Rechtsmittelfrist in Rückführungsverfahren lediglich 2 Wochen beträgt, ist die Zahlung des Vorschusses für die zweite Instanz möglichst zeitgleich mit der Entschließung zur Rechtsmittelinlegung zu veranlassen. Nicht benötigter Vorschuss wird nach Verfahrensabschluss umgehend zurückerstattet.

Die Bankverbindung des Bundesamts für Justiz mit individualisiertem Kassenzeichen wird unmittelbar nach Eingang des Antrags beim Bundesamt für Justiz im Einzelfall mitgeteilt. Bei Zahlung ist insbesondere auf die Angabe des individualisierten Akten- und Kassenzeichens zu achten. Fehlt das Akten- oder Kassenzeichen, können Zahlungen möglicherweise nicht zugeordnet werden, was zu Verzögerungen führen kann.

Kontakt:

**Bundesamt für Justiz
Referat II 3
Zentrale Behörde
für internationale Sorgerechtskonflikte
Adenauerallee 99 – 103
53113 Bonn**

**Telefon: +49 228 410-5212
Fax: +49 228 410-5401**

E-Mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de